

## **Einschliessung von Aufnahmegeräten**

Das Vorverfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO nicht öffentlich, wobei der Verfahrensleitung gestützt auf Art. 63 StPO als Inhaberin der Sitzungspolizei die Durchsetzung dieser Regelung obliegt. Gleichzeitig ermöglichen Smartphones, Tablets etc. das unbemerkte Aufzeichnen von Einvernahmen in Bild und Ton.

Für die Aufzeichnung von Beweisabnahmen geeignete Geräte wie Smartphones, Tablets etc. sind für die Dauer der Einvernahme von deren Besitzern in den zu diesem Zweck eingerichteten Schliessfächern einzuschliessen. Dies zum Schutz des Untersuchungsgeheimnisses und um Störungen von Beweisabnahmen zu verhindern, In begründeten Fällen kann die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten.